



# Satzung der Skigemeinschaft Forstenried-Gauting

## § 1 NAME & SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen „Skigemeinschaft Forstenried-Gauting“ und ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Name wird sodann versehen mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Gauting.

## § 2 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr geht von 01. Juli bis 30. Juni.

## § 3 MITGLIEDSCHAFT IN ÜBERGEORDNETEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

## § 4 VEREINSZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Sport zu fördern, insbesondere gelten seine Bemühungen der sportlichen Breitenarbeit sowie der Förderung der Jugend und der sozialen Integration.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

## § 5 VEREINSTÄTIGKEIT

Die Verwirklichung des Vereinszwecks soll insbesondere erreicht werden durch:

1. Die Ausübung der Sportarten Ski Alpin, Snowboarden, Langlauf, Freestyle, Telemark, Tourenski und techniknahe Sportarten wie z.B. Inlineskaten
2. Die Förderung von Jugendlichen bei der sozialen, methodischen und fachlichen Entwicklung zu Trainern / Trainerinnen oder Schneesportlehrer / Schneesportlehrerinnen
3. Die Förderung des Lehr- und Ausbildungswesen und dem Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern / Übungsleiterinnen
4. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
6. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist

## § 6 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

## **§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- (1) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres aktives Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Ein Mitglied, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat ein aktives Stimmrecht, das ausschließlich durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden kann. In diesem Falle ist die Ausübung des Stimmrechts ebenfalls an die allgemeinen Grundsätze gebunden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres kann das Mitglied ein Vereinsamt ausüben.

## **§ 9 MITGLIEDSBEITRAG UND AUFNAHMEGEBÜHR**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die in einer Beitragsordnung geregelt sind. Der Vorstand legt die Beitragsordnung im Falle einer Änderung der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor.
- (2) Der Verein kann eine einmalige Aufnahmegebühr erheben. Diese wird in der Beitragsordnung geregelt.

## **§ 10 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

## **§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

## § 12 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Aufgabenerfüllung des Vereins.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  1. Entscheidung über Satzungsänderungen,
  2. Beschluss des Haushaltsplans,
  3. Wahl und jährliche Entlastung des Vorstands,
  4. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts,
  5. Bestellung des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin,
  6. Entscheidung über die Beschwerde nach Ausschluss eines Mitglieds.

## § 13 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG, AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform – postalisch, per Fax oder per E-Mail – unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (3) Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Ist diese(r) nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (7) Hierzu ist er verpflichtet, wenn die Einberufung von  $\frac{1}{4}$  aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und eines Grundes vom Vorstand verlangt wird.

## § 14 BESCHLUSSFÄHIGKEIT, ABSTIMMUNGEN, WAHLEN

- (1) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen worden ist.
- (2) Ein Antrag ist angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit erhält.
- (3) Wahlen werden schriftlich oder per Handzeichen durchgeführt. Über die Art der Stimmabgabe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit im Wege der Abstimmung durch Handzeichen.

- (4) Abs. (3) gilt entsprechend für weitere Förmlichkeiten hinsichtlich des Ablaufs der Mitgliederversammlung.

## § 15 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart/der Kassenwartin, dem Schriftführer/der Schriftführerin.
- (2) Der Vorstand wird geleitet vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr gewählt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit von 2/3 ihrer stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder unter Einhaltung der vom Vorstand zu Beginn seiner Amtszeit durch Beschluss festzulegenden Formen und Fristen eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.

## § 16 VORSITZENDE(R) UND STELLVERTRETUNG

Der/Die Vorsitzende ist Inhaber/in des höchsten Vereinsamts. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, seine Stellvertreter/innen, den Kassenwart/die Kassenwartin und den Schriftführer/die Schriftführerin vertreten. Alle fünf sind allein vertretungsberechtigt.

## § 17 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von  $\frac{9}{10}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und seine/ihre StellvertreterInnen zu LiquidatorInnen ernannt.

- (3) Die Rechte und Pflichten der LiquidatorInnen bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47ff BGB).
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den „Gautinger Sportclub e.V.“ und den „TSV Forstenried München e.V.“, mit der Zweckbestimmung, dies ausschließlich und unmittelbar zur gemeinnützigen Förderung des Schneesports zu verwenden.

## § 19 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- (1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung oder grobe Fahrlässigkeit durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche von Vereinsmitgliedern gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.
- (2) Um die Bereitschaft geeigneter Personen zur Übernahme von Vereinsämtern und Vereinsaufgaben zu erleichtern, verpflichtet sich der Verein, den Verein angemessen gegen Haftpflichtansprüche zu versichern und die handelnden Personen von jeglicher Haftung (außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit) gegenüber Dritten freizustellen.

## § 20 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde am 04.08.2016 in Gauting beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.